



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Zusammenarbeit mit Personalvermittlern (Dauerstellenvermittlung)

Geltungsbereich

In unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) werden die Bedingungen geregelt, die bei der Vermittlung von Personal an die Emmi Gruppe und ihre Konzerngesellschaften in der Schweiz (nachfolgend "Emmi") durch Personalvermittler gelten.

Der Vertrag zwischen Emmi und dem Personalvermittler kommt durch Annahme dieser AGB durch den Personalvermittler zustande. Diese AGB gelten ebenfalls für Einzelverträge, sofern diese nicht ausdrücklich davon abweichen.

Die AGB gelten mit der Zustellung des Dossiers einer/s Kandidatin/en durch den Personalvermittler an Emmi als vollumfänglich anerkannt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Personalvermittlers sind damit wegbedungen.

Gesetzliche Vorschriften / Betriebsbewilligung

Der Personalvermittler bestätigt, die gesetzlichen Vorschriften für Personalvermittlung einzuhalten. Dem Dossier ist in jedem Fall eine Kopie der Betriebsbewilligung des kantonalen Arbeitsamtes gemäss Arbeitsvermittlungsgesetz AVG und Arbeitsvermittlungsverordnung AVV sowie eine Kopie der Bewilligung des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO beizulegen.

Verfügt der Leistungserbringer (Personalvermittler) über keine gültige Betriebsbewilligung, so hat Emmi das Recht, ihm das Mandat zur Vermittlung von Kandidaten ohne Kostenfolge für Emmi per sofort zu entziehen. Der Leistungserbringer verliert im Falle einer erfolgreichen Vermittlung, welche ohne gültige Betriebsbewilligung erfolgt ist, zusätzlich den Anspruch auf Vergütung bzw. hat eine von Emmi bereits bezahlte Vergütung innerhalb von 30 Tagen zurückzuerstatten. Allfällige Schadenersatzforderungen Emmi bleiben vorbehalten.

Leistungsumfang und Pflichten

Leistungsgegenstand bildet die Vermittlung von Personal auf Erfolgsbasis auf Verlangen von Emmi. Der Leistungserbringer hat dabei kein exklusives Vermittlungsrecht. Präsentationen von internen Kandidaten (bereits von Emmi oder deren Konzerngesellschaften angestellte Kandidaten) sind von der Vermittlung durch den Leistungserbringer ausgeschlossen.

Der Personalvermittler übernimmt für Emmi nachfolgende Leistungen im Zusammenhang mit der Rekrutierung von Personal für Dauerstellen und stellt sicher, dass die vermittelten Kandidaten für die zu besetzende Stelle geeignet sind. Bevor ein komplettes Dossier an Emmi gesendet wird, sind insbesondere folgende Leistungen zu erfüllen: Aufbereitung des Kandidatendossiers mit dem von der / vom Kandidatin/en verfassten Lebenslaufs sowie sämtlicher für die Rekrutierung relevanter Unterlagen.

Zusätzliche Leistungen des Personalvermittlers wie jegliche Insertionen, Assessments, Persönlichkeitsanalysen etc. sowie Spesen werden von Emmi nur vergütet, sofern ein separater schriftlicher Vertrag vereinbart worden ist.



2/3

Honorar und Konditionen

Emmi schuldet dem Personalvermittler das Honorar nur dann, wenn zwischen Emmi und der/dem vom Personalvermittler vorgeschlagenen Kandidatin/en ein Arbeitsvertrag unterzeichnet wird. Das Honorar schliesst wie oben aufgeführt sämtliche Leistungen des Personalvermittlers ein.

Führt die Personalvermittlung durch den Personalvermittler nicht zum Abschluss eines Arbeitsvertrags mit der/dem Kandidatin/en, schuldet Emmi dem Personalvermittler kein Honorar.

Eine Honorarzahung wird zudem ausgeschlossen, wenn:

- die/der vorgeschlagene Kandidat/in bereits aus anderer Quelle bekannt und erfasst ist
- sich die/der vorgeschlagene Kandidat/in unabhängig vom Zeitpunkt selbständig auf eine weitere Stelle bewirbt
- die/der vorgeschlagene Kandidat/in von Emmi abgelehnt wurde, sie/er nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten aber doch noch auf die gleiche Stelle angestellt wird
- Die/der vorgeschlagene Kandidat/in von Emmi abgelehnt wurde, sie/er nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten von Emmi aktiv auf eine andere Stelle angesprochen und angestellt wird

Der Honoraransatz wird jeweils nach firmeninternen Richtwerten vereinbart.

Das Honorar wird mit dem Vertragsabschluss zwischen der/dem Kandidatin/en und Emmi fällig. Der Personalvermittler stellt das Honorar zu genanntem Zeitpunkt mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen in Rechnung.

Massgebend für die Berechnung der Vermittlungsgebühr ist ausschliesslich die zwischen dem Kandidaten und Emmi vertraglich vereinbarte Brutto-Jahreslohnsumme (inklusive 13. Monatslohn und vertraglich festgelegtem Bonus). Bei Teilzeitarbeit ist die reduzierte Brutto-Jahreslohnsumme zur Berechnung der Vermittlungsgebühr anzuwenden. Andere Lohnbestandteile wie z.B. leistungsabhängige und variable Komponenten, Fringe Benefits, usw. werden bei der Berechnung der Vermittlungsgebühr nicht berücksichtigt. Abweichende Vereinbarungen können zwischen den Parteien ausnahmsweise schriftlich festgehalten werden.

Maximale Vergütung:

Es gelten die folgenden maximalen Vergütungsansätze auf der vertraglich vereinbarten Brutto-Jahreslohnsumme:

- Bis 80'000 – 12%
- Bis 100'000 – 14%
- Bis 120'000 – 16%
- Bis 140'000 – 18%
- Über 140'001 – 19%

[Beispiel für die Berechnung der max. Vergütung bei einem Brutto-Jahreslohn von CHF 80'000: CHF 9'600 (80'000*0.12)]

Erfolgsgarantie und Rückerstattung

Die Rückerstattung des Honorars durch den Personalvermittler ist in folgenden Fällen innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zwischen Emmi und der/dem Kandidaten/in bzw. dem Nichtantritt fällig:

- Rückerstattung von 100% des Honorars, wenn die/der vermittelte Kandidat/in die Stelle ohne Verschulden von Emmi nicht antritt



3/3

- Rückerstattung von 50% des Honorars bei Auflösung des Arbeitsvertrags innerhalb der vertraglich vereinbarten Probezeit; unabhängig davon, wer die Vertragsauflösung veranlasste
- Rückerstattung von 100% des Honorars bei fristloser Kündigung durch Emmi innerhalb der vertraglich vereinbarten Probezeit
- Rückerstattung von 100% des Honorars, wenn der Arbeitsvertrag innerhalb eines Jahres nach Abschluss aufgelöst wird, aufgrund Offenlegung von Informationen, die dem Personalvermittler bekannt waren und die damit die Anstellung verhindert hätte

Der Anspruch des Leistungserbringers auf die Vergütung für die Vermittlung des Kandidaten bleibt jedoch bestehen, falls der Leistungserbringer auf ausdrückliches Verlangen von Emmi innerhalb eines Monats seit deren Mitteilung unentgeltlich und ohne Kostenfolgen für Emmi einen geeigneten Ersatzkandidaten für die fragliche Stelle erfolgreich vermittelt.

Eine Rückzahlungsverpflichtung besteht nicht, wenn Emmi die/den Kandidaten/in aufgrund von Organisations- oder Strukturveränderungen entlässt.

Dem Leistungserbringer ist es untersagt, von ihm vermittelte und von Emmi angestellte Kandidaten, welche mit Emmi in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen, abzuwerben und/oder weiter zu vermitteln. Im Wiederhandlungsfall wird eine Konventionalstrafe im Betrag der für die erfolgreiche Vermittlung des Kandidaten berechneten Vergütung fällig. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Leistungserbringer nicht von der Einhaltung der vertraglichen Pflichten. Sie ist zusätzlich zu einem allfälligen Schadenersatz geschuldet. Der Verlust des Vergütungsanspruchs des Leistungserbringers und dessen Rückerstattungspflicht bleiben davon unberührt.

Geheimhaltung und Datenschutz

Der Personalvermittler verpflichtet sich bei der Leistungserbringung zu strikter Vertraulichkeit. Sämtliche Informationen, Unterlagen und Daten, welche dem Personalvermittler anvertraut oder bekannt werden, sind geheim zu halten und ausschliesslich in Zusammenhang mit der Erfüllung des jeweiligen Vertrags mit Emmi zu benutzen und Dritten nicht zugänglich zu machen.

Der Personalvermittler verpflichtet sich, sämtliche Informationen, Unterlagen und Daten sorgfältig und diskret aufzubewahren, sicher zu übermitteln und/oder zu verwenden.

Der Personalvermittler verpflichtet sich, die massgeblichen Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Die Pflicht zur Geheimhaltung und zum Datenschutz muss auch nach Beendigung der Zusammenarbeit aufrechterhalten werden.

Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Es ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie des Wiener Kaufrechts.

Gerichtsstand für die Vertragspartner ist Luzern.